

1. Aufstellung

- A)** Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fußgänger, Radfahrer, Kraftfahrzeuge) möglichst wenig behindert wird. Auf Fahrbahnen ist die Aufstellung grundsätzlich nur dort erlaubt, wo Parken im Allgemeinen für Kraftfahrzeuge erlaubt ist.
- B)** Eine Aufstellung auf Geh- und Radwegen ist nur dann zulässig, wenn dabei die verbleibenden geforderten Mindestbreiten gemäß RSA 21 gewährleistet werden können (Gehweg 1,5 m, Radweg ohne Gegenverkehr 1,5 m, gemeinsamer Geh-/Radweg 2,5 m).
- C)** Falls eine seitliche Öffnung des Behälters vorhanden ist, muss diese grundsätzlich auf die der Fahrbahn abgewandte Seite ausgerichtet werden. Ist dies nicht möglich, muss die Arbeitsstelle zur Vermeidung von Gefahren ebenfalls durch eine rechtwinklige Querabspernung (VZ 600 StVO -Absperrschranke-) abgesichert werden.
- D)** Die Arbeiten sind zügig durchzuführen, damit der beanspruchte öffentliche Verkehrsraum schnellstmöglich im vollem Umfang wieder für den Verkehr freigegeben werden kann.

2. Kennzeichnung innerhalb geschlossener Ortschaften bei Containerbreiten bis zu 2,5 m und Containerlängen bis zu 8 m

- A)** Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien der Reflektionsklasse RA 2 der DIN 67520 Teil 2 zu kennzeichnen.
- B)** Die Sicherheitskennzeichnung ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
- C)** Die Sicherheitskennzeichnung kann statt mit retroreflektierender Folie nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) durchgeführt werden. Diese Art der Absicherung muss erfolgen bei
 - I)** einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 2,8 t auf Geh- und Radwegen
 - II)** Aufstellung innerorts auf Vorfahrtsstraßen
 - III)** Aufstellung innerorts auf Straßen mit 2 oder mehr Fahrstreifen in einer Richtung
 - IV)** Nichteinhaltung der erforderlichen Mindestbreiten auf Geh- und Radwegen**In diesen Fällen ist eine Absicherung gemäß RSA 21 vorzuschlagen; diese wird von der Verkehrsbehörde geprüft und angeordnet.**

3. Kennzeichnung innerhalb geschlossener Ortschaften bei Containerbreiten über 2,5 m oder Containerlängen über 8 m

Container oder Wechselbehälter, die breiter als 2,5 m und/oder länger als 8 m sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) abgesichert werden. In diesen Fällen ist eine Absicherung gemäß RSA 21 vorzuschlagen; diese wird von der Verkehrsbehörde geprüft und angeordnet.

4. Kennzeichnung außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) abzusichern. In diesen Fällen ist eine Absicherung gemäß RSA 21 vorzuschlagen; diese wird von der Verkehrsbehörde geprüft und angeordnet.

5. Beschaffenheit der retroreflektierenden Folie

- A) Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden.
- B) An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,4 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen
- C) liegen (Reflektionsklasse RA 2 DIN 67520 Teil 2). Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 1 der DIN 6171 (Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen) entsprechen.

6. Kennzeichnung der retroreflektierenden Folie

Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen: - Reflektionsklasse RA 2 DIN 67520 Teil 2 / Farbe DIN 6171 Teil 1 / [weiterhin ist hier das Herstellerkennzeichen aufzuführen]

Hinweis: Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Seriennummer der Folie angebracht werden. Nach Anbringung der Folie muss die Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessung (141 x 705 mm) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.

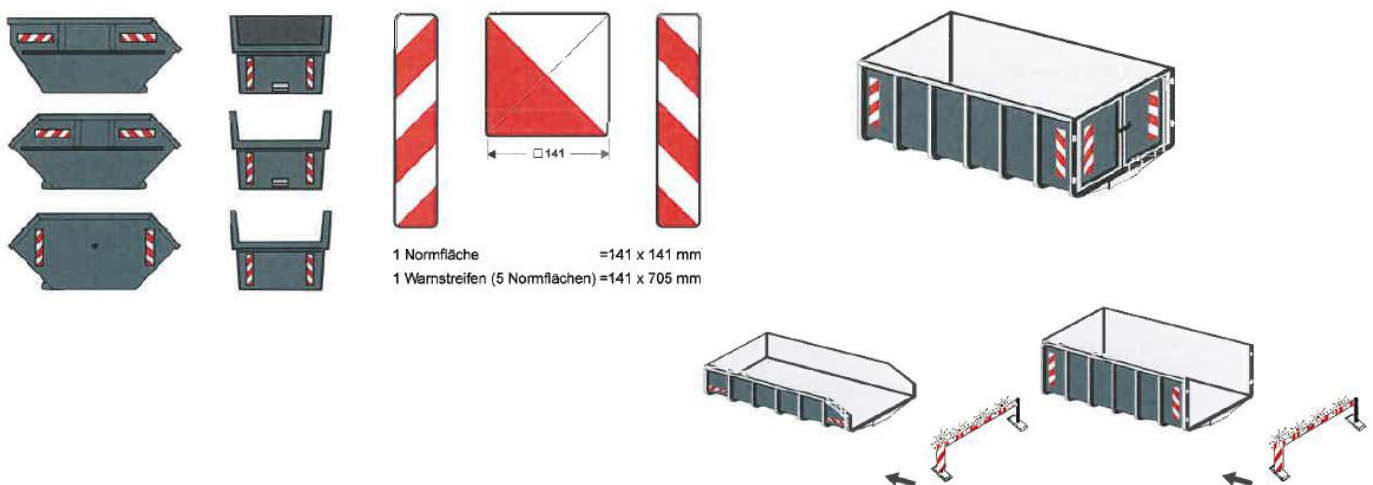
7. Namensschild

Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Firma, Anschrift, Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

8. Weitergehende Auflagen

Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um Mindestvoraussetzungen. Die Verkehrsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen anordnen.

Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern



ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH
Frankfurter Str. 251
38122 Braunschweig
Geschäftsführer:
Matthias Fricke

Sitz: Braunschweig
Registergericht:
Amtsgericht Braunschweig
HRB: 203999
USt.-ID-Nr.: DE170660988

Bank: Commerzbank AG
IBAN: DE03 2708 0060 0107 5445 00
BIC: DRESDEFF270
Es gelten unsere AGB, abrufbar unter
www.alba.info